

Richtlinie zum Förderprogramm für Solarstrom / Photovoltaik in Petershausen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundsätze	2
1. Zweck der Förderung	2
2. Was und wie viel wird gefördert?	2
3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)	2
4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)	3
5. Allgemeine Anforderungen	3
6. Kumulierbarkeit	4
7. Widerrufsmöglichkeiten	4
8. Inkrafttreten	4
Fördertatbestände	5
a) Stecker-Solar-Gerät („Balkonkraftwerk“)	6
b) Photovoltaikanlage in Kombination mit einem Batteriespeicher	8

Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Förderung

Zur Umsetzung der Energiewende sind Photovoltaikanlagen ein wichtiges Instrument zur Stromerzeugung. Die Solarstrahlung, die jedes Jahr in Deutschland auf die Erdoberfläche auftrifft, enthält etwa die 80-fache Energiemenge des gesamten deutschen Energieverbrauchs im selben Zeitraum. Eine "Selbst-Versorgung bzw. Erzeugung" vor Ort trägt einen nicht unerheblichen Teil zur Energiewende bei.

Die Gemeinde Petershausen legt daher ein Förderprogramm im Rahmen der zugewilligten 30.000 € Haushaltsmittel ab dem 01.10.2022 für Photovoltaik auf:

2. Was und wie viel wird gefördert?

Förderfähig sind:

- a) Steckersolargeräte („Balkonkraftwerke“) mit 60 € pauschal je Anlage
- b) PV-Anlagen mit 100 € pro installierten kWp, max. 1.000 € pro Gebäude

Auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Überdachungen von Terrassen, Carports etc. sind förderfähig. Nicht förderfähig sind Prototypen, Eigenbau und gebrauchte PV-Anlagen.

→ Nähere Einzelheiten zu Förderbedingungen und Höhe der Förderung sind im Abschnitt „Fördertatbestände“ dieser Richtlinie festgelegt.

3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter (Balkonkraftwerke) die eine Photovoltaikanlage im Sinne des Förderprogramms in Petershausen realisieren wollen. Das Gebäude das für die Installation vorgesehen ist muss in Petershausen liegen.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

Der Antrag muss vor der Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde Petershausen gestellt werden. Hierbei wird das Datum der Beauftragung und der Eingangsstempel der Gemeinde Petershausen herangezogen. Vor dem 01.10.2022 errichtete und in Betrieb genommene Anlagen können nicht gefördert werden.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind entsprechende Formblätter zu verwenden.

Diese können im Internet heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden. (www.petershausen.de/foerderprogramm-fuer-solarstrom)

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind im Original der Gemeindeverwaltung zu übermitteln.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die drei Monate nach einem entsprechenden Hinweis noch immer unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden abgelehnt.

Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Antragstellung mit einzureichen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

5. Allgemeine Anforderungen

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien wird vorausgesetzt. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden. Gleiches gilt, wenn ein Fachbetrieb im eigenen Betrieb tätig wird.

Die Förderung gilt nur für Photovoltaikmodule, die den nationalen und internationalen Normen entsprechen. Ausgeschlossen werden gebrauchte PV-Anlagen, Plug & Play-Anlagen und Prototypen. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder der Energieeinsparverordnung (EnEV) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie oder

die Vorgaben der EnEV zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich.

6. Kumulierbarkeit

Die Gemeinde Petershausen schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Fördermittel umgekehrt auf andere Förderungen auswirkt, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Petershausen fördert Projekte, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Die Bindungsfristen der unter a) und b) genannten Investitionen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Werden die geförderten Investitionen vor Ablauf der Bindungsfrist dauerhaft außer Betrieb genommen oder weiterverkauft, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Förderung wird entsprechend der erzielten vollen Betriebsjahre anteilig gekürzt. Der Differenzbetrag ist zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, wenn der Käufer die Anlage in Petershausen weiterbetreibt und in die Pflichten des Verkäufers eintritt. Die Bindungsfrist verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum von der Außerbetriebnahme bis zur Wiederinbetriebnahme. Dies kann stichprobenartig überprüft werden.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.10.2022.

a) Stecker-Solar-Gerät („Balkonkraftwerk“)

Mit den „Balkonkraftwerken“ können z. B. auch Mieter die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht. Auch diese Möglichkeit fördert die Gemeinde Petershausen mit einem Zuschuss.

Voraussetzungen

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) „grün“ gelistet sind, halten diese ein: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

- Es dürfen pro Haushalt max. 600 W Gesamtleistung angeschlossen werden
- Um einen normgerechten Anschluss sicher zu stellen, müssen die Mini-Solar-Anlagen an eine „spezielle Energiesteckdose“ angeschlossen werden. Eine Schutzkontaktsteckdose wird als nicht ausreichend erachtet. Der Einbau der Steckdose (z. B. Wieland RST20i3) und die Überprüfung des vorhandenen Stromkreises auf ausreichend dimensionierte Leitungen muss von einer Elektrofachkraft vorgenommen werden.
- Wer eine Mini-PV Anlage anschließen möchte, benötigt einen Stromzähler mit Rücklauf Sperre.
- Die Bundesnetzagentur fordert eine Anmeldung der Mini-Anlagen im Marktstammdatenregister.
- Die Anlagen müssen beim zuständigen Netzbetreiber gemeldet und die Regeln des EEGs eingehalten werden. (Die Installation und den Betrieb ablehnen kann der Netzbetreiber nicht).
- Um die Anlagen dauerhaft auf dem Balkon oder an der Außenfassade zu installieren, wird die Erlaubnis des Vermieters, der Wohnungseigentümergeinschaft oder der Hausverwaltung benötigt.
- Die Befestigung der Solarpaneele muss den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Eine sturmsichere Befestigung ist notwendig.
- Zu beachten: Wenn bereits eine PV-Anlage mit Eigenstromverwendung existiert, ist der Anschluss nicht erlaubt.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung des Balkonmoduls

- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur als Nachweis, dass die Mini-Anlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde

Zuschusshöhe

Zuschuss: 60 €/Anlage

Bindungsfrist

3 Jahre ab Rechnungsdatum.

b) Photovoltaikanlage

Gefördert wird die Neuerrichtung von fest installierten Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung. Ziel ist es, möglichst wenig Energie vom Netze zu beziehen. Handelt es sich um die Erweiterung einer vorhandenen PV-Anlage, wird die Förderung nur für den neu hinzukommenden Anlagenteil gewährt.

Ausschlusskriterien

Prototypen, Eigenbau und gebrauchte PV-Anlagen werden nicht gefördert.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen, zusammen mit dem Antrag, spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Installationsrechnung der PV-Anlage
- Kopie des unterschriebenen Inbetriebnahme-Protokolls des Netzbetreibers
- Eintragungsnachweis im Marktstammdatenregister

Aus den Nachweisen müssen Installationsdatum und Leistung der neu errichteten PV-Anlage sowie die Art und nutzbare Kapazität der eingebauten Batterie hervorgehen.

Zuschusshöhe

Förderhöhe 100 €/kWp. Die maximale Förderung beträgt 1.000 € pro Gebäude.

Bindungsfrist

10 Jahre ab Rechnungsdatum.